

12.05.23**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828
COM(2023) 155 final; Ratsdok. 7767/23

Der Bundesrat hat in seiner 1033. Sitzung am 12. Mai 2023 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zur Vorlage allgemein

1. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Kommission, ein hohes Maß an Umwelt- und Verbraucherschutz zu gewährleisten, indem einheitliche Regelungen für die Reparatur von Waren vorgeschlagen werden. Die Reparatur zu fördern ist ein geeignetes Mittel, um Produkte länger im Kreislauf zu behalten, Abfall zu vermeiden und Ressourcen zu sparen.

Zu Artikel 4 des Richtlinienvorschlags (Europäisches Formular für Reparaturinformationen)

2. Er sieht in den Vorgaben zu Reparaturinformationen einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der vorvertraglichen Information und zur Vermeidung von Streit über die Kosten von Reparaturdienstleistungen. Zugleich wird jedoch die Gefahr gesehen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher durch hohe Kosten allein für die vorvertragliche Information von der Durchführung einer Reparatur abgehalten werden und damit das Ziel der Richtlinie verfehlt wird. Daher wird die Bundesregierung gebeten sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die Höhe

der für die Bereitstellung der Reparaturinformationen zu leistenden Zahlung auf ein angemessenes Maß begrenzt wird. Zudem sollte klargestellt werden, dass Kosten für die Reparaturinformationen nur dann geltend gemacht werden können, wenn die Verbraucherinnen und Verbraucher hierüber vorab informiert wurden.

Zu Artikel 5 des Richtlinienvorschlags (Verpflichtung der Reparatur)

3. Der Bundesrat bittet, darauf zu achten, dass der in der englischen Fassung verwendete Begriff „distributor“ entsprechend der Übersetzung in Artikel 2 Nummer 7 des Richtlinienvorschlags und in Übereinstimmung mit der deutschsprachigen Fassung des Vorschlags für eine Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte mit „Vertreiber“ übersetzt wird und nicht wie in Artikel 5 Absatz 2 der deutschsprachigen Fassung des Richtlinienvorschlags mit „Verteiler“.
4. Er sieht es als erforderlich an, dass sich Verbraucherinnen und Verbraucher auch noch nach mehreren Jahren schnell und unkompliziert darüber informieren können, ob ein von ihnen erworbenes Produkt unter die Reparaturverpflichtung nach Artikel 5 des Richtlinienvorschlags fällt. Er bittet die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene für folgende Änderungen einzusetzen:
 - a) Die Einführung einer Bestimmung in die Ökodesign-Verordnungen nach Anhang II, mit der die Hersteller verpflichtet werden, in geeigneter, für Verbraucherinnen und Verbraucher leicht zugänglicher Form während der Gebrauchsdauer des Produkts auf ihre Reparaturverpflichtung für das betreffende Produkt hinzuweisen, also etwa in der Bedienungsanleitung, in dem Handbuch oder auf der Verpackung. Eine solche Regelung wäre eine deutliche Verbesserung der Information für Verbraucherinnen und Verbraucher. Zudem könnte die Einhaltung einer solchen Bestimmung im Rahmen der bestehenden Marktüberwachung der Ökodesign-Vorschriften regelhaft mitkontrolliert werden.
 - b) Die Ergänzung von Artikel 7 des Richtlinienvorschlags, mit dem eine Online-Plattform für Reparaturen und überholte Waren eingeführt wird, dahingehend, dass auf der Online-Plattform eine digitale Suche nach denjenigen Waren eingerichtet wird, für die eine Reparaturverpflichtung durch die Hersteller besteht, um Verbraucherinnen und Verbrauchern zu ermöglichen,

sich über die Reparaturverpflichtung der von ihnen gekauften Waren zu informieren, unabhängig davon, ob sie über die unter Buchstabe a aufgeführten Unterlagen beziehungsweise die Produktverpackung verfügen.

- c) Die Anpassung und Erweiterung der Produktdatenbank EPREL nach Artikel 12 der Energieverbrauchskennzeichnung-Rahmenverordnung mit dem Ziel, dass sich Verbraucherinnen und Verbraucher auch dort informieren können, ob ein von ihnen erworbenes und in EPREL gelistetes Produkt unter die Reparaturverpflichtung nach Artikel 5 beziehungsweise nach Anhang II fällt. Für die Hersteller würde hierbei kein Zusatzaufwand entstehen, da die erforderlichen Daten bereits in EPREL erfasst sind und lediglich eine zusätzliche Auswertungsfunktion erforderlich wäre.

Zu Artikel 12 des Richtlinienvorschlags (Änderung der Richtlinie (EU) 2019/771)

5. Der Bundesrat erkennt das Bemühen der Kommission an, die Reparatur von Waren auch im Rahmen der gesetzlichen Garantie zu fördern.
6. Auch ist sicherzustellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher bei einem Fehlschlagen der Reparatur oder einer zusätzlichen Beschädigung der Kaufsache im Zusammenhang mit der Reparatur keine Nachteile erleiden. Insbesondere sollten Gewährleistungs- und Verjährungsfristen so gestaltet sein, dass der nachhaltige Erfolg der Reparatur während eines ausreichend langen Zeitraums überprüft werden kann und im Falle des Fehlschlagens Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Rechte effektiv wahrnehmen können.
7. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist für langlebige Güter dem Gedanken der Nachhaltigkeit Rechnung trüge, da sie Anreize für die Entwicklung und den Vertrieb langlebiger Produkte schafft. Es entspricht auch der berechtigten Erwartung des Käufers, beispielsweise beim Erwerb eines neuen Kraftfahrzeugs oder Haushaltsgroßgerätes, dass er die erworbene Sache deutlich länger als zwei Jahre nutzen kann. Oftmals ist der Käufer bei diesen Produkten auch gar nicht in der Lage, einen Mangel der Kaufsache bereits innerhalb der von Artikel 10 der Richtlinie mindestens vorgegebenen zweijährigen Gewährleistungsfrist zu erkennen und seine Ansprüche fristgerecht gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen. Der Bundesrat bittet da-

her zu prüfen, ob dieser berechtigten Erwartung durch eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist für langlebige Produkte Rechnung getragen werden kann.